

99012097276001, 99012097276001

Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung bei verfahrensfreien Bauvorhaben beantragen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121319221/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012097276001, 99012097276001
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung bei verfahrensfreien Bauvorhaben beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung bei verfahrensfreien Bauvorhaben beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Baugenehmigung, Bauleiterin, Bauvorhaben,

Modul	Sachverhalt
	Bauherrin, Bauherr, Ausnahmegenehmigung, Bebauungsplan, Grundstück, Ausnahmegenehmigung, Bauleitung, Baurecht, Bauplanung, Veränderungssperre, Bauleitplanung, Baugenehmigungsbehörde, Bauleiter, Bauordnung, Bauvorhaben starten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Ausnahmegenehmigung (276)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Bauplanung (2050400), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	10.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_14.html
Teaser	Sie planen ein verfahrensfreies Bauvorhaben auf einem Grundstück, bei dem aktuell eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung vorliegt? Dann können Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen, wenn überwiegende öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.
Volltext	Bei verfahrensfreien Bauvorhaben handelt es sich um Bauvorhaben, die keine Baugenehmigung benötigen. Sie dürfen bauen, insofern keine Veränderungssperre vorliegt. Für Ihr verfahrensfreies Bauvorhaben können Sie jedoch eine Ausnahme von der Veränderungssperre

Modul

Sachverhalt

zur Sicherung der Bauleitplanung erhalten, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Baugenehmigungsbehörde entscheidet zusammen mit der Gemeinde über die Zulassung Ihrer Ausnahme.

Beispiele für öffentliche Belange:

- Denkmalschutz
- Naturschutz
- Umweltschutz
- Ort- und Landschaftsbild

Von einer Veränderungssperre können betroffen sein:

- Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung baulicher Anlagen,
- Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs,
- Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
- Beseitigung baulicher Anlagen
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, insofern diese nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind.

Von der Veränderungssperre sind nicht betroffen:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- Vorhaben, von denen die Gemeinde Kenntnis hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Für Bauvorhaben

- in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder
- im städtebaulichen Entwicklungsbereich

gelten andere Vorschriften als für Bauvorhaben, die von einer Veränderungssperre zur Sicherung der

Modul	Sachverhalt
	Bauleitplanung betroffen sind. Hier muss für das Bauvorhaben eine Genehmigung der Gemeinde vorliegen.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	2 Jahr(e) Ausnahmegenehmigung gilt 2 Jahre und kann für 2 weitere Jahre verlängert werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• Veränderungssperre - zur Sicherung der Bauleitplanung Ausnahmegenehmigung bei verfahrensfreien Bauvorhaben • Ausnahmegenehmigung für Bauvorhaben, die keine Baugenehmigung benötigen, bei denen aber eine Veränderungssperre vorliegt • Eine Gemeinde kann während der Aufstellung eines Bebauungsplans eine Veränderungssperre beschließen • Veränderungssperre kann – je nach konkreter Festlegung durch die Gemeinde bedeuten, dass: keine Baumaßnahmen, Nutzungsänderungen, der Abriss und erhebliche oder wertsteigende Veränderung des Grundstückes oder der baulichen Anlagen auf einer bestimmten Fläche nicht möglich sind. Außer es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor. • Antrag auf Ausnahmegenehmigung möglich bei: Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs, Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, Beseitigung baulicher Anlagen und Erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen an Grundstücken und

Modul

Sachverhalt

baulichen Anlagen, insofern diese nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.

- Keine Ausnahmegenehmigung nötig bei: Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
- Voraussetzung für Ausnahmegenehmigung: überwiegend öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
- Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde
- zuständig: untere Bauaufsichtsbehörde

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Ausnahmegenehmigung bei einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung bei verfahrensfreien Bauvorhaben beantragen